

seuzach



Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste

Anhang zur Polizeiverordnung vom 7. Oktober 2010

Artikel 1

Übertretungen der Polizeiverordnung Seuzach vom 7. Oktober 2010 können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis Fr. 500 geahndet werden.

Artikel 2

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretung, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Artikel 3

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei, der vom Gemeinderat beauftragte Sicherheitsdienst und der Gemeindeschreiber ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Artikel 4

Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die seinen Namen nicht nennt, oder innert Frist von 30 Tagen bezahlen.

Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet. Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Verfahren ausgefällt werden.

Artikel 5

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten Verzeigung,

- a. wenn die Übertragung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und
- b. wenn anzunehmen ist, dass sich wegen mehrfacher Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Artikel 6

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Artikel 7

Das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bussenliste vom 1. Juli 2011

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Einmischen oder Stören von Tätigkeiten dienstlicher Funktionen der Polizeiorgane oder Rettungsorganisationen (Art. 3 PVO) Fr. 60

2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- 2.1 Erschrecken und Belästigungen von Personen oder Tieren oder Verstoss gegen Sitte und Anstand (Art. 4 PVO) Fr. 60
- 2.2 Nicht oder ungenügendes Signalisieren oder Sichern von Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben und Gruben, Silos und Leitungen (Art. 6 PVO) Fr. 60
- 2.3 Füttern wild lebender Tiere (Art. 8 PVO) Fr. 60

3. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- 3.1 Beeinträchtigung von öffentlichen Sachen (Art. 9 PVO) Fr. 60
- 3.2 Unberechtigtes Ausführen von Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund; ausgenommen sind Notreparaturen (Art. 9, Abs. 2 PVO) Fr. 60
- 3.3 Das Versperren, Blockieren oder Missbrauchen von Rettungs- und Löscheinrichtungen, ohne das Auslösen von Alarmen (vgl. Strafgesetzbuch Art. 128^{bis}) (Art. 10 PVO) Fr. 60
- 3.4 Unberechtigtes Benützen von Hydranten (Art. 10 PVO) Fr. 60
- 3.5 Das Stehenlassen von Fahrzeugen, Anhängern und dergleichen über 48 Stunden auf öffentlichem Grund und ohne Bewilligung sowie das Aufstellen von Mulden auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 11 PVO) Fr. 60
- 3.6 Widerrechtliches Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Transparente, Fahnen und dergleichen (Art. 13 PVO) Fr. 60
- 3.7 Unberechtigtes Aufstellen von Zelten, Campieren oder dergleichen auf öffentlichem Grund (Art. 14 PVO) Fr. 60
- 3.8 Feuern auf öffentlichem Grund an nicht dafür vorgesehenen Plätzen (Art. 15 PVO) Fr. 60
- 3.9 Unberechtigtes Fahren oder Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit (Art. 16 PVO) Fr. 60

4. Immissionsschutz

- 4.1 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (u.a. Littering) (Art. 18 PVO) Fr. 60

5. Lärmschutz

- | | | | |
|-----|---|-----|----|
| 5.1 | Störung der Nachtruhe (Art. 19 PVO) | Fr. | 60 |
| 5.2 | Störung der allgemeinen Ruhezeit durch lärmige Arbeiten oder das Entsorgen von Altstoffen an öffentlichen Sammelstellen (Art. 20 PVO) | Fr. | 60 |
| 5.3 | Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und dergleichen, während der Nachtruhe oder wenn Drittpersonen gestört werden (Art. 22 PVO) | Fr. | 60 |
| 5.4 | Unberechtigtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 23 PVO) | Fr. | 60 |

6. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

- | | | | |
|-----|---|-----|----|
| 6.1 | Sammeln von Geld- und Naturalgaben auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus ohne Bewilligung seitens des zuständigen Gemeinderates (Art. 25 PVO) | Fr. | 60 |
|-----|---|-----|----|

Artikel 8

Mit dem Inkrafttreten dieses Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste werden alle bisherigen Erlasse in dieser Sache aufgehoben.

Seuzach, 1. Dezember 2011

Gemeinderat Seuzach



Christian Moos
Vizepräsident



Urs Bietenhader
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Statthalter des Bezirks Winterthur mit Entscheid vom 8. November 2011

Veröffentlicht in den amtlichen Publikationsorganen am 9. Dezember 2011

Abkürzungsverzeichnis

Polizeiverordnung der Gemeinde Seuzach

PVO